

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 305/13 B

L 18 R 104/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 198/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2013 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat in einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben an das BSG vom 19.8.2013 "Einspruch, Protest und Widerspruch" gegen das "ergangene Fehlurteil" des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.4.2013 erhoben. Dabei hat sie zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach auch das BSG für ihre Rentensache nicht zuständig sei, weil es früher einmal ebenfalls ein "Fehlurteil" mit "mehr als unverständlichen Gründen" gegen sie erlassen habe. Sie wolle jedoch ihren Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe gehen.
- 2 Es kann hier offenbleiben, ob das mit Wendungen beleidigenden Charakters und Beschimpfungen durchsetzte Schreiben der Klägerin bereits von vornherein unbeachtlich ist (*s hierzu BFHE 169, 100, 101 f; BFH/NV 1995, 244 Nr 257; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 13*).
- 3 Jedenfalls entspricht dieses Schreiben, das im Hinblick auf das zum Ausdruck gebrachte Ziel einer Erschöpfung des Rechtswegs vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts als an sich statthafte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 30.4.2013 zu behandeln ist, nicht der für Rechtsmittel an das BSG vorgeschriebenen gesetzlichen Form. Eine solche Beschwerde kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und nochmals in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 23.8.2013 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Das nicht formgerechte Rechtsmittel ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

